

§ 269d InsO Insolvenzordnung (InsO)

Bundesrecht

Siebter Teil – Koordinierung der Verfahren von Schuldern, die derselben Unternehmensgruppe angehören -> Zweiter Abschnitt – Koordinationsverfahren

Titel: Insolvenzordnung (InsO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: InsO

Gliederungs-Nr.: 311-13

Normtyp: Gesetz

§ 269d InsO – Koordinationsgericht

(1) Wird über die Vermögen von gruppenangehörigen Schuldern die Eröffnung von Insolvenzverfahren beantragt oder wurden solche Verfahren eröffnet, kann das für die Eröffnung von Gruppen-Folgeverfahren zuständige Gericht (Koordinationsgericht) auf Antrag ein Koordinationsverfahren einleiten.

(2) ¹Antragsberechtigt ist jeder gruppenangehörige Schuldner. ² § 3a Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. ³Antragsberechtigt ist auch jeder Gläubigerausschuss oder vorläufige Gläubigerausschuss eines gruppenangehörigen Schuldners auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses.